

LUCIANI GmbH

Büro für Inkassodienste

professionell und kompetent seit 1991

Bahnhofstrasse 26a
5600 Lenzburg

Telefon 062 892 00 92

E-Mail luciani@lino.ch
Homepage www.lino.ch

UID CHE-115.547.762
MWST CHE-115.547.762 MWST

Honorare und Konditionen, Stand 01.01.2018

AUSKUNFT

Ab CHF 27.00 pro Auskunft

INKASSO

Beratungen

Stundenhonorar CHF 105.00

Forderungen

Kleinforderungen bis CHF/€ 500.00: CHF/€ 55.00

Forderungen ab CHF/€ 501.00: 10%, jedoch mindestens CHF/€ 105.00

Erfolgsprovision pro Zahlung: 10% + MWST

Erstellung und Versand einer Verzugsanzeige-Mahnung an Schuldner: CHF/€ 27.00 (*)

Erstellung und Versand eines Betreibungsbegehrens: CHF/€ 110.00 (*)

(*) Diese Positionen werden nur dann in Rechnung gestellt, wenn sie tatsächlich anfielen und vom Schuldner auch bezahlt wurden.

Allfällige an Dritte gezahlte Fremdkosten jedwelcher Art gegen zu Lasten des Auftraggebers

Verlustscheine

40% + MWST Erfolgshonorar auf einbringlich gemachte Zahlungen, keine Fremdkosten-Beteiligung für den Auftraggeber

Partnerschaften

Gemäss spezieller Vereinbarung

Vertretungen

Ihr Partner für:
Inkasso-Dienstleistungen – Bonitäts-Auskünfte

Gemäss spezieller Vereinbarung

KONDITIONEN

Alle Honorarangaben sind inkl. MWST, soweit nichts anderes vermerkt.

Inkasso

Wir arbeiten auf Kreditbasis. Bei Auftragserteilung fallen keine Honorare an. Sie fallen an bzw. werden in Rechnung gestellt aufgrund des Bearbeitungsfortschrittes eines Auftrages.

Ebenso fallen bei uns keine Mitgliedschaftsgebühren an bzw. die Erteilung eines Auftrages ist an keine Mitgliedschaft gebunden.

Die dem Auftraggeber in Rechnung gestellten Honorare werden soweit möglich auch beim Schuldner eingefordert.

Eine Zahlung des Schuldners an den Auftraggeber direkt **nach** erteiltem Inkassoauftrag löst auch eine Erfolgsprovision aus.

Die Rücknahme eines erteilten Inkassoauftrages jedwelcher Art gilt als Zahlung der Gesamtforderung und wird auch als solche abgerechnet. Allfällige bis zur Rücknahme des Inkassoauftrages angefallene und noch nicht verrechnete Fremdkosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere auch beim Verlustschein-Inkasso.

Auskunft

Eine Auskunft beinhaltet stets Daten, die von Dritter Seite durch deren Recherche zur Verfügung gestellt wurden (z.B. durch das Betreibungsamt oder Einwohneramt). Eine Haftung für die Richtigkeit dieser Daten wird nicht übernommen. Hingegen wird eine Haftung über den Inhalt der korrekten Übermittlung erhaltener Daten übernommen.

Zahlungsfrist

Die von der Firma LUCIANI GmbH - Büro für Inkassodienste in Rechnung gestellten Leistungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Des Weiteren gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Rechnungsfälligkeit

Jede vom Auftragnehmer an den Auftraggeber in Rechnung gestellte Honorarnote (ausgenommen davon sind vereinbarte Vorschüsse) ist sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Tritt Zahlungsverzug ein, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugsfolgekosten für die fällige Honorarnote in Rechnung zu stellen (Mahnspesen von CHF 17.00 pro Mahnung und gesetzliche Verzugszinsen). Der Auftragnehmer ist des Weiteren berechtigt, in Höhe des fälligen Honorars zzgl. Verzugsfolgekosten ein Inkassobüro mit der Wahrung seiner Interessen zu betrauen oder betreibungsrechtliche Schritte in die Wege zu leiten. Die dann anfallenden Kosten gehen voll zu Lasten des Auftraggebers.

Nichtbezahlung des Honorars

Erfolgt seitens des Auftraggebers keine Zahlung des in Rechnung gestellten Honorars, steht es dem Auftragnehmer frei, allfällige Arbeiten gemäss dem vereinbarten Arbeitsumfang wiederaufzunehmen bzw. weiterzuführen.

Grundsätzliche Haftung, Sorgfalts- und Geheimhaltungspflicht

Für wirtschaftliche Schäden, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten oder nicht verschuldet hat, wird ausdrücklich keine Haftung übernommen. Alle vom Auftragnehmer zu erledigenden Arbeiten werden mit der grössten Sorgfalt und der gesetzlich vorgeschriebenen Geheimhaltung ausgeführt.

Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Akten

Der Auftraggeber hat nach Beendigung des erteilten Mandats einen Anspruch auf Herausgabe aller Unterlagen, die er dem Auftragnehmer für das Erbringen seiner Dienstleistung zur Verfügung gestellt hat.

Auf Akten, die der Auftragnehmer für die Auftragserledigung selber erstellt hat, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Herausgabe.

Personenbezogene Daten

Wir verarbeiten ausschliesslich personenbezogene Daten, um einen an uns übertragenen und übergebenen Inkassofall zu bearbeiten. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt in keinem Fall. Nach Beendigung des spezifischen Inkassofalles erfolgt die Löschung der personenbezogenen Daten, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen eine Aufbewahrung vorsehen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der dazugehörigen Vertragsbedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bedingung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bedingung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann auch gelten, wenn bei der Durchführung des entsprechenden Mandats eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Abtretung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, ein bestimmtes Mandat oder alle Mandate mit allen Rechten und Pflichten an einen Dritten seiner Wahl zu übertragen oder abzutreten.

Anwendbares Recht

Der erteilte Auftrag unterliegt dem Recht des einfachen Auftrages gemäss Art. 394ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Änderungen dieser Vertragsbedingungen oder der Honorar-Vereinbarung bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen oder Ergänzungen haben keine Gültigkeit.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für beide Parteien richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.